

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1. FESTSETZUNGEN (nach DIN 18003)

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 1 Abs. 1 bis 3 der BauNVO)
 - 13.3 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
 - 13.5 Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen
(§ 16 Abs. 4 BauNVO)
2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 1
Buchstabe a des BBauG sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)
 - WA
 - 13.6 Gelungsbereich
(§ 9 Abs. 5 BBauG)

2.1 Zahl der Vollgeschosse, Bauweise

Höchstgrenze

Erdgeschoß, 1 Vollgeschoss 25 - 35 o

Erdgeschoß, Dachausbau bis 2/3 der Grundfläche
v. EG möglich 30 - 35

Erdgeschoß mit Dachausbau, max. 0,50 m
Kniestock 3,5 - 4,5

Bei Hanglage Untergeschossausbau bis 1/2 der
Grundfläche v. EG zugelassen

Dachgauben nicht zugelassen

Fristrichtung

2.2 Grundflächenzahl GRZ

2.3 Geschoßflächenzahl GFZ

2.4 Baumassenzahl BYZ

3. Baulinien - Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BBauG und
§§ 22 u. 23 BauNVO)

3.1 Offene Baulinie

3.3 Baugrenze

3.4 Baugröße

4. Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 u. § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f
BBauG)

6. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

6.1 Straßenverkehrsflächen

Fußwege FW

6.2 Öffentliche Parkflächen

6.3 Straßenbegrenzungslinie

7. Flächen für Versorgungsanlagen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 u. § 9 Abs. 1 Nr. 5 u. 7 BBauG)

8. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen

und Hauptabwasserleitung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 u. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG)

Abwasserleitungen vorhanden

Abwasserleitungen geplant

Hochspannungsleitungen mit Schutzstreifen

9. Grünflächen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 u. § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

Bauflage zu pflanzen

Buschgruppe zu pflanzen

11. Flächen für Aufschüttungen u. Abgräben

(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 u. § 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)

11.1 Flächen für Aufschüttungen

11.2 Flächen für Abgrabungen

13. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e u. Nr. 12 BBauG)

13.1 Garage

Stellplatz ST

[Ga]

[St]

13.3 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

13.5 Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen

(§ 16 Abs. 4 BauNVO)

13.6 Gelungsbereich

(§ 9 Abs. 5 BBauG)

13.7 Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG)

Freizuhaltende Sichtflächen an Straßenkreuzungen und Einmündungen
Umzäunungen und Bepflanzungen max. 0,80 m
ü. OK Straße

II.

III. ZUSÄTZLICHE FESTSETZUNGEN

Baugestaltung

Bauliche Anlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 der BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Flächen nicht zulässig. Die Einhaltung der Abstandsflächen muß nach Art 6 BayBO gewährleistet sein.

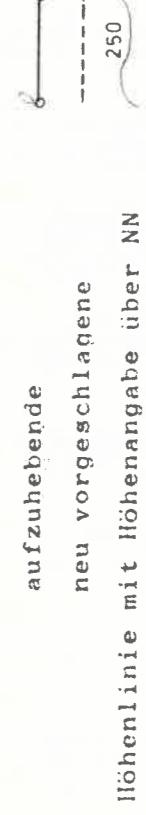
Die nach Maßgabe des Straßenprojektes erforderlichen Böschungen auf den anliegenden Grundstücken sind nach Art. 2 BayStr.WG zu dulden. Die Böschungen verbleiben im Besitz des jeweiligen Grundstückseigentümers. Böschungen und Stützmauern:
Falls beim Straßenausbau Böschungen und Stützmauern erforderlich werden, sind diese von den Anliegern auf Ihren Grundstücken zu dulden. Das gleiche gilt für die Betonrückensteinen von Randeinfassungen. Entschädigungsansprüche ergeben sich hieraus nicht.

Auffallende Farben u. Putzmuster sind unzulässig. Anbauten (Garagen usw.) müssen sich dem Hauptbau unterordnen.)
Dacheindeckungen: Flachdachpfannen bzw. Biberschwänze, Farbe: dunkelbraun dunkelgrau/schwarz Garagen: Pultdächer o. Flachdächer möglich. Garagen aus Wellblech o.ä. sind unzulässig. Bei Bauten auf der Grenze ist der Besitzer berechtigt die Errichtung u. den Unterhalt der Grenzmauer vom Nachbargrundstück aus vorzunehmen. Wird nur eine Garage gebaut, ist diese an der Grenze zu errichten.

Einfriedung: die Fläche zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche darf nur eingefriedet werden, wenn der Raum mehr als 5,00 m beträgt.

III. HINWEISE

1. Bestand von Wohngebäuden Nebengebäuden
2. Flurgrenzen bestehende aufzuhebende neu vorgesetzte



3. Höhenlinie mit Höhenangabe über NN

4. Die Planunterlage und die Höhendarstellung im BP beruht auf Vergrößerung aus dem Maßstab 1 : 5000 in den Maßstab 1 : 1000, sie kann daher nur Richtlinie für die tatsächlichen Verhältnisse sein. Die genauen Maße und Höhenverhältnisse sind vor einer Bauplanung an Ort und Stelle zu ermitteln.

250

